



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

# Öffentliche Berichtsvorlage 329/2009

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:  
26.11.2009

Beratungsfolge:  
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt  
Coesfeld

Sitzungsdatum:  
08.12.2009  
Kenntnisnahme

## Bericht zur Dichtigkeitsprüfung privater Grundstücksanschlussleitungen

### Sachverhalt:

Bis 2007 bildete der § 45 der Landesbauordnung NRW den gesetzlichen Rahmen für Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasseranlagen. Wegen des unzureichenden Vollzugs wurden ab 2008 die Regelungen aus dem Baurecht ins Landeswassergesetz überführt und damit auch die Zuständigkeiten innerhalb der Kommune geändert. Auch nach der Übertragung der Regelungen in das Landeswassergesetz bleibt jeder Grundstückseigentümer für seine private Abwasseranlage verantwortlich. Die Stadt ist allerdings verpflichtet, über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

Vor diesem Hintergrund ist in enger Abstimmung mit dem Betriebsausschuss das nachfolgende Konzept entwickelt worden. Über den Sachstand ist in den vergangenen Sitzungen des Betriebsausschusses regelmäßig berichtet worden.

Aufgrund der Komplexität des Themas, ist in Abstimmung mit dem Betriebsausschussvorsitzenden entschieden worden, im Rahmen der 1. Sitzung des neuen Betriebsausschusses, das Gesamtkonzept sowie die Historie zu erläutern. Auf dieser Informationsgrundlage soll das Konzept in der ersten Betriebsausschusssitzung 2010 beschlossen werden.

Gemäß §61a Landeswassergesetz (LWG) müssen Eigentümer von Grundstücken kleiner als 3 Hektar sowohl ihre neu gebauten als auch die bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Neue Abwasserleitungen sind direkt nach der Errichtung zu prüfen. Bestehende Abwasserleitungen müssen die Grundstückseigentümer erstmalig bis spätestens Ende 2015 prüfen lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch den Sachverständigen eine Bescheinigung auszustellen. Die Wiederholung der Dichtheitsprüfung hat spätestens alle 20 Jahre durch einen Sachkundigen zu erfolgen. Die Anforderungen an die Sachkunde hat das Umweltministerium NRW seit dem 15.05.2009 durch einen Runderlass geregelt. Hier wurde einheitlich festgelegt, welche Qualifikationen nachzuweisen sind, um zukünftig auf einer offiziellen NRW-Landesliste als „anerkannter Sachkundiger

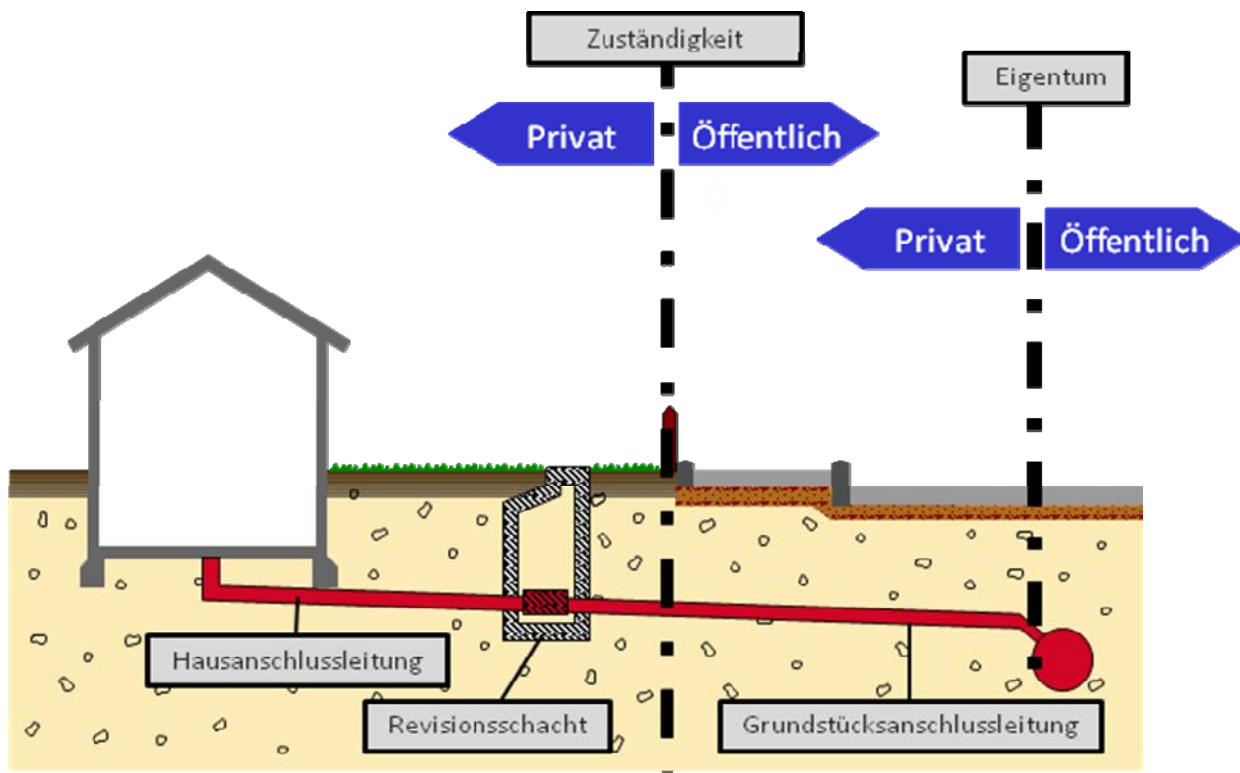
Dichtigkeitsprüfer gemäß §61a LWG“ geführt zu werden.

Der § 61a LWG verpflichtet die Stadt, über die Durchführung der gesetzlich geforderten Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. In Wasserschutzgebieten muss die für die Abwasserbeseitigung zuständige Kommune diese Frist sogar noch verkürzen, wenn private häusliche Abwasseranlagen vor 1965 und private gewerbliche Abwasseranlagen vor 1990 errichtet worden sind. Darüber hinaus soll die Stadt durch Satzung abweichende Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn Sanierungs- und Inspektionsmaßnahmen an öffentliche Abwasseranlagen festgelegt sind. Unter diesen Maßnahmen ist auch die Untersuchung des öffentlichen Kanalnetzes gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) zu zählen, die durch das AWW seit 1995 angewandt wird.

Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, auch langfristige Sanierungsstrategien, die über die eigentliche Frist 2015 hinaus gehen, mit der Pflicht zur Prüfung privater Leitungen zu verzahnen, um ggf. die Synergien und technischen Vorteile einer koordinierten Inspektion bzw. Sanierung öffentlicher und privater Kanäle zu ermöglichen.

Neben den rechtlichen Randbedingungen müssen aus technischer Sicht folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Die zu untersuchenden privaten Abwasserleitungen umfassen alle erdverlegten bzw. unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen. Hierbei wird zwischen der Grundstückanschlussleitung (Leitungen vom öffentlichen Hauptkanal bis zur anzuschließenden Grundstücksgrenze), den Hausanschlussleitungen (Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück) sowie den haustechnischen Anlagen unterschieden. Im Stadtgebiet Coesfeld ist geregelt, dass die Grundstückanschlussleitung (GA) sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befindet. Sie verläuft allerdings im öffentlichen Bereich, in dem satzungsrechtlich bisher nur das AWW oder beauftragte Dritte Arbeiten durchführen dürfen.



Die Dichtigkeit von Abwasserleitungen kann auf verschiedene Arten nachgewiesen werden. Das einfachste Verfahren ist hierbei die optische Inspektion. Die privaten Leitungen werden dabei nach vorheriger Hochdruckreinigung mit einer Kamera auf eventuell vorhandene Schäden untersucht. Der Leitungszustand und die Schäden werden in einem Film dokumentiert und ausgewertet. Darüber hinaus kann die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage mittels Wasserfüllstandprüfung oder aber Druckprüfung nachgewiesen werden. Bei der Druckprüfung werden die Abwasserleitungen durch Absperrblasen verschlossen und mit Wasser bzw. Luft beaufschlagt. Hierbei darf dann nur eine bestimmte Menge Druck in einem begrenzten Zeitraum entweichen.

Zu allen Verfahren gibt es umfangreiche Regelwerke. Der beauftragte Sachverständige entscheidet jeweils objektbezogen, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Grundsätzlich soll aber eine optische Dichtheit durch das AWW anerkannt werden.

Im Zuge der Konzepterarbeitung wurden verschiedene Varianten diskutiert und geprüft. Ziel des Konzeptes war es dabei, den Bürger soweit wie möglich zu unterstützen, ihn gleichzeitig aber nicht in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Es soll dabei immer deutlich gemacht werden, dass es sich bei der Prüfung der privaten Abwasserleitungen um eine gesetzliche Forderung des Landeswassergesetzes handelt, die in erster Linie den einzelnen Grundstückseigentümer in Ihre Pflicht nimmt. Die Funktion des Abwasserwerkes soll vom Bürger als Hilfe zur Umsetzung erkannt und verstanden werden.

Vor diesem rechtlichen und technischen Hintergrund wurde in enger Abstimmung mit dem Betriebsausschuss ein Konzept erarbeitet.

Die Forderung abweichende Fristen für die erstmalige Prüfung festzulegen, um öffentliche Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Selbstüberwachung mit der privaten Dichtheitsprüfungen zu koordinieren, ermöglicht ein flächendeckendes, systematisches Vorgehen zur Umsetzung des § 61a LWG. Außerhalb von Wasserschutzzonen erhalten die Kommunen die Möglichkeit langfristige Strategien zu entwickeln, die über 2015 hinaus gehen um somit die Synergien und technischen Vorteile einer koordinierten Gesamtmaßnahme nutzen zu können. Diese Möglichkeit greift das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld in seinem Konzept zur Umsetzung des § 61a LWG auf.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in 16 Untersuchungsgebiete eingeteilt (s. Anlage 1). Das Grundkonzept sah zunächst vor, bis zum Jahr 2015 in Wasserschutzgebieten den § 61a LWG umzusetzen. In den anschließenden Jahren war geplant, bis zum Jahr 2030 durch Verknüpfung der Untersuchungsgebiete und -zeiträume gemäß § 61a LWG an die Untersuchungen des Hauptkanals gemäß SÜWVKan eine gestaffelte Umsetzung zu gewährleisten.

Getrennt voneinander sollten die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Raum mittels Satellitenkamera bis zur Grundstücksgrenze gegen Kostenerstattung inspiziert werden. Diese Ergebnisse sollten dem Grundstückseigentümer in dem jeweiligen

aktuellen Untersuchungsgebiet übergeben werden. Darüber hinaus sollte der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen aufgefordert werden. Eine Vorlage der Dichtheitsbescheinigung war nicht vorgesehen.

Seitens des Betriebsausschusses wurde daraufhin im März 2009 angeregt, ein umfassendes Angebot auf freiwilliger Basis anzubieten. So sollte die Kamerabefahrung nicht an der Grundstücksgrenze enden, sondern soweit wie technisch möglich in den privaten Hausanschluss hinein erfolgen.

Darüber hinaus wurde im Mai 2009 beantragt, seitens des Abwasserwerkes eine eigene Prüfabteilung zur Überprüfung der Hausanschlüsse einzurichten, um dem Grundstückseigentümer somit ein Gesamtpaket anbieten zu können.

Die rechtliche Prüfung ergab allerdings, dass die Gründung einer eigenen Prüfabteilung mit Wahrnehmung von Aufgaben, die durch private Dienstleistungsunternehmen durchgeführt werden können, einen Verstoß gegen die Gemeindeordnung sowie gegen die Grundrechte des Gewerbebetriebes auf Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit darstellen. Vor diesem Hintergrund wurde der Antrag auf Einrichtung einer eigenen Prüfabteilung zurückgezogen.

Die Anregungen des Betriebsausschusses wurden in die weitere Konzepterarbeitung aufgenommen. Es wurde nunmehr folgende Vorgehensweise entwickelt:

Um eine flächendeckende Umsetzung der Dichtigkeitsprüfung koordinieren zu können, sind die Untersuchungsgebiete und -zeiträume an die Untersuchungen des Hauptkanals gemäß SüwVVKan geknüpft worden. Dies führt dazu, dass in wesentlichen Gebieten eine deutliche Fristverlängerung über 2015 bis zum Jahr 2025 hinaus erzielt wird. Eine Verkürzung der Fristen für Grundstücke in Wasserschutzgebieten ist dabei berücksichtigt worden.

Im Zuge der Untersuchung des Hauptkanals soll dem Bürger ermöglicht werden gegen Kostenerstattung von 120 €, die private Anschlussleitung vom Hauptkanal aus zu inspizieren. Sofern der Grundstückseigentümer zustimmt und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung unterschreibt, wird durch ein beauftragtes Unternehmen vom Hauptkanal mit einer Satellitenkamerauntersuchung seine Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung optisch bis zum ersten Hindernis untersucht. Die Kamera wird dabei durch die Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung soweit geführt, bis sie gegebenenfalls das Haus erreicht, bzw. wegen vorhandener Hindernisse nicht weitergeführt werden kann. Die Befahrung wird per Video und Haltungsberichte dokumentiert. Gleichzeitig werden z. B. verdeckte Hausanschlusschächte geortet und deren Lage festgehalten. Dies erleichtert dem Grundstückseigentümer weitergehende Untersuchungen auf seinem Grundstück. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Bürger mit einer Empfehlung des Abwasserwerkes übergeben. Werden keine optischen Undichtigkeiten festgestellt, wird die Dichtigkeit für den untersuchten Bereich bescheinigt. Sofern Schäden festgestellt werden, die auf Undichtigkeiten deuten oder aber nicht alle Bereiche erfasst werden konnten, erhält der Grundstückseigentümer seitens des AWW eine fachtechnische Empfehlung für das weitere Vorgehen. Seitens des AWW ist dabei nicht geplant, dem Bürger eine gezielte Sanierungsempfehlung zu geben. Ziel ist lediglich, dem Bürger eine Dokumentation der

angetroffenen Schäden zu geben und ihm anhand dessen einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten, um ihn vor Fehlinvestitionen zu schützen. Diese Vorschläge können dabei wie folgt aussehen:

- Abraten von einer weiteren Untersuchung bei gravierenden Schäden
- Empfehlung zur Sanierung oder aber Neubau seiner Leitung mit Hinzuziehung eines Fachplaners oder Fachunternehmers
- Empfehlung zur weitergehenden Untersuchung der nicht inspizierten Abschnitte durch einen privaten Anbieter

Alternativ zu diesem Angebot wird dem Bürger per Satzungsänderung ermöglicht, seine Grund- und Hausanschlussleitung auch durch privat beauftragte zertifizierte Sachkundige untersuchen zu lassen. Dem Bürger wird dabei die Wahl des Sachkundigen freigestellt. Die per Satzung festgelegte Frist bleibt dabei von der Entscheidung des Bürgers unberührt.

Für Grundstückseigentümer deren Abwasserleitungen per Satzung vor 2015 überprüft werden, kann dies ggf. als Nachteil angesehen werden. Ihnen wird jedoch durch die zeitliche Streckung ermöglicht, einen fairen Prüfungs- und Sanierungsmarkt anzutreffen. Eine künstliche Kostensteigerung durch zu erwartende erhöhte Nachfrage zum Ablauf der gesetzlichen Frist 2015 wird soweit möglich vermieden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach den jetzigen rechtlichen Randbedingungen das Einfordern der Dichtigkeitsbescheinigungen im Stadtgebiet Coesfeld durch das Abwasserwerk nicht vorgesehen ist. Somit wird insgesamt so wenig wie möglich Druck auf den einzelnen Grundstückseigentümer ausgeübt.

Insgesamt sind die Vorteile der angestrebten Strategie müssen für den Bürger deutlich hervorgehoben werden:

- + Fristverlängerung für weite Teilgebiete
- + kostengünstige optische Untersuchung der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen durch koordinierte Vorgehensweise mit ggf. Dichtigkeitsbescheinigung
- + neutrale und ungebundene Beratung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse mit ggf. Sanierungsempfehlung

Die entsprechenden Fristen für den einzelnen privaten Grundstückseigentümer werden in einer separaten „Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ geregelt.

Das Gesamtkonzept wurde zur rechtlichen Prüfung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW e.V. (KUA) vorgelegt. Das Vorgehen im Stadtgebiet Coesfeld wurde begrüßt. Die Entwicklung langfristiger Strategien wird als sinnvoll und erforderlich eingestuft. Aus Sicht der KUA ist das Angebot des AWW, die Inspektion der Anschlussleitungen für den Bürger gebündelt auszuschreiben und anzubieten grundsätzlich rechtlich zulässig. Hierbei sollte gemäß der KUA das AWW als Vertreter

fungieren, so dass das Vertragsverhältnis zwischen Bürger und Fachunternehmer zustande kommt.

Diese Vorgehensweise hat allerdings zur Folge, dass dem Bürger keine konkrete Angebotssumme genannt werden kann, so dass vermutlich das Angebot des AWW kaum in Anspruch genommen wird.

Alternativ ist seitens der KUA die vorgeschlagene Lösung des AWW denkbar, gegen Kostenübernahmeerklärung für den Bürger tätig zu werden. Dies kann durch eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung erfolgen. Es wird allerdings im Hinblick auf das Gemeindefinanzierungsrecht (§§107ffGO NRW) seitens der KUA empfohlen, die z. g. Vertreterregelung anzuwenden.

Aus Sicht des AWW sollte im Sinne des Bürgers gehandelt werden. Durch ein pauschalisiertes Angebot (120 €) kann das Vertrauen gewonnen werden. Das sich ggf. ergebende Klagerisiko einzelner Unternehmer kann in Kauf genommen werden. Sofern im Rahmen der Konzeptumsetzung sich Hinweise ergeben, dass die gewählte Vorgehensweise rechtlich nicht haltbar ist, kann zukünftig die durch die KUA bevorzugte Vertreterregelung in das Konzept einfließen.

Im Weiteren wurde durch das AWW angeregt, die Entscheidungsfreiheit des Bürgers durch eine Satzungsänderung zu erweitern.

Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld ist es dem Grundstückseigentümer bisher nicht gestattet, Arbeiten am Hauptkanal durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese dürfen nur durch das AWW oder aber seitens des AWW beauftragte Dritte ausgeführt werden. Im Hinblick auf die Schadensvielfalt und -häufigkeit, die durch die flächendeckenden optischen Inspektionen erkannt werden können, soll die Satzung in diesem Punkt überarbeitet werden.

Um dem Grundstückseigentümer bürgerfreundlich entgegen zu kommen, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Die Satzung wird dahingehend angepasst, dass grundsätzlich die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Grundstücksanschlussleitung durch privat beauftragte Tiefbauunternehmer durchgeführt wird. Der Grundstückseigentümer hat einen entsprechenden Entwässerungsantrag beim AWW einzureichen.

Zur Sicherstellung der Qualität, wird seitens des AWW ein Anforderungskatalog vorgegeben, der seitens der Fachfirmen einzuhalten ist.

Durch diese Satzungsänderung erhält der Grundstückseigentümer die Möglichkeit zum eigenständigen Handeln. Ihm wird nicht wie bisher eine Fachfirma vorgegeben, sondern er kann abwägen, ob er eigenständig die Baumaßnahme abwickelt oder aber die Unterstützung des AWW annimmt. Vergleichsangebote können eingeholt werden; eine Bindung an das Fachunternehmen des AWW entfällt. Durch die Satzungsänderung

wird auf unbürokratische Weise die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen durchgehend im öffentlichen und privaten Raum durch ein Unternehmen durchführen zu lassen.

Alternativ kann der Eigentümer auf Antrag mit entsprechender Kostenübernahmeerklärung das AWW beauftragen, die erforderlichen Arbeiten an den Grundstücksanschlussleitungen durchzuführen.

Der Bürger erhält dann die volle Unterstützung, auf die er bislang auch vertrauen kann. Der gesamte Abstimmungsprozess mit weiteren Ver- und Entsorgern, das Einholen der verkehrsrechtlichen Regelung sowie eine entsprechende Aufbruchgenehmigung werden übernommen. Darüber hinaus erhält der Bürger durch das AWW ein qualitativ hochwertiges Bauergebnis. Des Weiteren wird ermöglicht, bei einem Neuanschluss den Anschluss weiterer Versorgungsträger in einem Bauablauf zu koordinieren. Eine zusätzliche Belastung des Bürgers durch das erforderliche Antrags- und Abnahmeverfahren würde bei Beauftragung des AWW entfallen.

In Ausnahmefällen kann weiterhin die Wartung, Sanierung, Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen durch das AWW gegen Kostenersatz verpflichtend durchgeführt werden. Diese Ausnahme wird z.B. bei flächendeckenden Sanierungen, bei der Erschließung von Neubaugebieten oder aber in Fällen bei denen ein sonstiges öffentliches Interesse vorliegt angewandt. Hierdurch sind z.B. spätere Aufbrüche bei neuerschlossenen Straßen vermeidbar.

Im Weiteren wurde über den Umgang mit Schäden im Anbindungsbereich der Grundstücksanschlussleitungen an den Hauptkanal diskutiert. Satzungsrechtlich ist der Anschlussstutzen nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Häufig anzutreffende Schadensbilder des Kanalnetzes sind mangelhafte Anbindungen an den Hauptkanal. Diese Schäden am öffentlichen Kanal resultieren zumeist aus einer Bauweise die bis Ende der 70er Jahre üblich war. Seinerzeit wurden Anschlüsse durch das Anschlagen des Hauptkanals und der Anbindung der Grundstücksanschlussleitung durch Mörtel sowie ggf. Abmauerungen mit Kanalklinker ausgeführt. Diese Bautechnik wurde auch durch die städtisch beauftragten Unternehmen praktiziert. Das heute übliche Anbohrverfahren und die Verwendung von Anschlussstutzen wurden in dieser Zeit nicht angewandt. Die aus dieser Praxis resultierenden Schäden beeinträchtigen teilweise die Funktion des Hauptkanals.

Aus der Fragestellung heraus, inwiefern ein Grundstückseigentümer eine heute erforderliche Reparatur am Hauptkanal zu verantworten hat, deren Ursache durch ein städtisch beauftragtes Unternehmen hervorgerufen wurde, ist die Überlegung gereift, die schadhafte Anschlussbereiche durch das AWW zu sanieren. Die hierbei entstehenden Kosten werden aus den finanziellen Mitteln der allgemeinen Kanalsanierung getragen. Nach vorläufigen Schätzungen belaufen sie sich auf jährlich 25.000,- €. Nach Auswertung und Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse aus der Befahrung gemäß § 61a LWG kann eine flächendeckende Sanierung dieser Mängel erfolgen. Eine genaue Anzahl der schadhafte und zu sanierenden Anschlüsse kann nur nach Auswertung der Befahrungsergebnisse der Anschlussleitungen erfolgen.

Weiterhin ist seitens des AWW vorgesehen, eine Kommunikationsstrategie anzusetzen, durch die die langjährige Umsetzung des § 61a LWG ermöglicht wird. Wie bereits in verschiedenen Betriebsausschusssitzungen dargestellt, muss durch eine positive Gesamtdarstellung der Hilfestellungen des Abwasserwerks eine Akzeptanz bei den Bürgern für diese unangenehme Thematik erzielt werden. Das Kommunikationskonzept soll durch ein positives Motto und ein einprägendes Logo sowie einen gezielten Internetauftritt die Unterstützung durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld darstellen. Unter dem Motto „ Alles dicht! Für Coesfeld!“ wird ab 2010 die umfassende Informationsarbeit starten. Diese beinhaltet u.a. die Bereitstellung eines allgemeinen Infoflyers, der Aushang von Plakaten sowie die Anpassung der vorhandenen Internetseite. Darüber hinaus sind für die jeweiligen Untersuchungsgebiete gezielte Informationsveranstaltungen geplant.

Entwürfe des Logos liegen bereits vor. Darüber hinaus sind die Inhalte des zukünftigen Informationsflyers sowie die Inhalte der Internetseite weitestgehend erarbeitet worden. Sobald das Gesamtkonzept einschl. der erforderlichen Satzungsänderungen abschließend ausgearbeitet ist, soll eine grafische Anpassung kurzfristig beauftragt werden. Die Idee, mit dem Abgabenbescheid Anfang 2010 einen Flyer an alle Grundstückseigentümer zu versenden, muss aus technischen Gründen verworfen werden. Anstelle dessen ist nunmehr angedacht, mit den Einladungen zu den o.g. Informationsveranstaltungen entsprechendes Infomaterial zu versenden. Darüber hinaus sollen Infolyer an exponierten Stellen (z.B. AWW, Rathaus, Baumärkte etc.) ausgelegt werden.

Kerninhalt der Informationsveranstaltungen ist der Computeranimationsfilm „Bürgerinformation zur Grundstücksentwässerung“ der Fa. visaplan (s. Anlage 2). Dieser Film wird in der Betriebsausschusssitzung noch einmal vorgestellt. Er soll den Bürger anschaulich und interessant für das Thema sensibilisieren, in dem er sachlich und leicht verständlich die Zusammenhänge des Themenfeldes „Grundstücksentwässerung“ erläutert. Somit wird versucht, eine neutrale Gesprächsbasis zu schaffen und das sensible Thema insgesamt positiv darzustellen. Die Lizenzierung und individuelle Anpassung des Filmes an das AWW erfolgt derzeit durch den Hersteller. Neben der Aufführung des Informationsfilmes ist das Einstellen auf der Internetseite des AWW vorgesehen.

Das Gesamtkonzept sowie die Satzung zur Fristenänderung und die allgemeinen Satzungsänderungen werden abschließend bearbeitet und dem Betriebsausschuss in der ersten Sitzung 2010 vorgelegt. Nach politischer Zustimmung wird das Konzept umgesetzt. Voraussichtlich ab Mai 2010 werden dann sukzessiv die Grundstückseigentümer, deren Grundstücksanschlussleitungen in dem entsprechenden Jahr durchfahren werden, zu Informationsabenden eingeladen.

**Anlagen:**  
1 und 2